



## **VelsPol-Nordwest e.V.**

*Queeres Netzwerk in Polizei, Justiz & Zoll*

# **Satzung**

## Präambel

Weder in der Gesellschaft noch in Polizei, Justiz oder Zoll ist die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter Berücksichtigung der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität uneingeschränkt gewährleistet. Dies bedingt, dass viele lesbische, schwule, bisexuelle, transidente, transgeschlechtliche, intergeschlechtliche und queere (LSBTI\*) Polizeibedienstete nicht offen, sondern versteckt und unter einem hohen psychischen Druck leben und arbeiten.

Teile der Bevölkerung erkennen LSBTI\*-Menschen nicht als vollwertige Mitglieder unserer Gesellschaft an. Als Opfer von Gewaltstraftaten haben sie oftmals Angst, die Polizei als Strafverfolgungsbehörde um Hilfe zu bitten.

Der Verein soll der Schaffung und Stärkung einer positiven Gemeinschaft unter Berücksichtigung der freien Entfaltung der Persönlichkeit -egal welcher sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität- in der Gesellschaft dienen sowie Benachteiligungen und Diskriminierungen innerhalb und außerhalb von Polizei, Justiz und Zoll reduzieren helfen.

Der Vereinsname gründet auf dem ursprünglichen Vereinszweck:

*Verein lesbischer & schwuler Polizeiangehöriger in Nordwest-Deutschland e.V.*

Inzwischen hat sich der Verein weiterentwickelt. Jedoch ist der Name in den abgebildeten Behörden, in der Politik und in der Gesellschaft zwischenzeitlich derart geläufig, dass eine Änderung des Namens nicht zweckmäßig wäre.

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen VelsPol Nordwest e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist beim Amtsgericht Hannover unter der Registernummer VR 7390 eingetragen.
- (3) Er umfasst die Bundesländer Niedersachsen, Bremen und Hamburg (Nordwest-Deutschland).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Menschen mit LSBTI\*-Hintergrund in Polizei, Justiz & Zoll in Nordwest-Deutschland bei der Verwirklichung ihrer Menschenwürde, insbesondere im Hinblick auf ihre dienstliche Tätigkeit.
- (2) Ziel des Vereins ist es, die weit verbreiteten Vorurteile über queere Mensch in der Gesellschaft abzubauen, um so der Diskriminierung jener Personen entgegenzuwirken.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke, Ziele und Aufgaben verwendet werden.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 7 Absatz 2 dieser Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt. Ebenfalls sind Geschenke aus besonderem Anlass, wie z.B. Ehrungen, Geburtstage, Todesfall o. ä. möglich.

### **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind insbesondere

- a) die Durchführung von und Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen,
- b) Stellungnahmen in den Medien zu allen Fragen, die die Zwecke des Vereins betreffen,
- c) die Aufnahme und Förderung des Meinungs-austausches mit anderen Personen, Vereinen, Verbänden und Institutionen im Sinne der in der Satzung festgeschriebenen Ziele des Vereins,
- d) die Mitgestaltung und Einrichtung von Gesprächskreisen und Beratungseinrichtungen,
- e) das Erarbeiten und Verbreiten von zielgerichteten Informationen,
- f) die Unterstützung und Hilfeleistung für alle LSBTI\*-Polizei-, Justiz- & Zollangehörigen, die Probleme mit oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer geschlechtlichen Identität haben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Es wird zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft unterschieden.

(2) Aktives Mitglied kann jede(r) Polizei- Justiz- oder Zollangehörige und ehemalige Polizei-, Justiz- oder Zollangehörige der Länder und des Bundes sowie deren Versorgungsempfänger auf schriftlichen Antrag werden.

(3) Eine Fördermitgliedschaft kann durch jede natürliche (Mindestalter 16 Jahre) und jede juristische Person schriftlich beantragt werden.

(4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(5) Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft steht der sich bewerbenden Person die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

(6) Der Vorstand kann Personen, welche sich um die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung einstimmig die Person vor. Die Mitgliederversammlung muss mit Zweidrittelmehrheit dem Vorschlag zustimmen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch den Vorstand erklärt werden.  
Wichtige Gründe sind:

- a) ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten
- b) die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten;
- c) Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis zu dessen Beschlussfassung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Datenschutz**

Die persönlichen Daten der Mitglieder unterliegen einem besonderen Schutz. Sie dürfen Nichtmitgliedern nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen können zum Vereinsausschluss führen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
- b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 8 Beiträge**

(1) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist für ein Jahr zu zahlen. Bei Bedürftigkeit kann der Vorstand in Einzelfällen über die Höhe des Beitrages entscheiden.

(2) Die Beitragszahlung erfolgt im ersten Monat des Kalenderjahres durch Bankeinzug (SEPA) bzw. bei Neu-Mitgliedern anteilig des Jahresbeitrages innerhalb von vier Wochen nach Vereins-Beitritt. Das Mitglied hat zum Stichtag der fälligen Zahlung für ausreichende Kontodeckung zu sorgen und muss bei Nichtbeachten die notwendigen Auslagen, zzgl. 10% Bearbeitungsgebühr, tragen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auf digitalem Weg erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch die dem Verein vorsitzende Person, im Verhinderungsfalle durch die stellvertretende Person geführt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimm- und Wahlrecht haben alle aktiven Mitglieder, die persönlich anwesend sind oder sich durch Vollmacht durch ein anderes aktives Mitglied vertreten lassen.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfenden, die das Recht haben, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
  - c) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
  - d) die Entlastung des Vorstandes;
  - e) die Beschlussfassung über
    - . die Nichtaufnahme eines Mitgliedes,
    - . die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen,
    - . die Änderung der Satzung,
    - . die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen,
    - . den organisatorischen Zusammenschluss mit einem Dachverband, um weitere Landesverbände zu gründen und den Vereinszweck und das Vereinsziel zu verfolgen,
    - . die Einsetzung von Ausschüssen,
    - . Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes.
- (7) Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form der vorsitzenden Person oder der Stellvertretung zu übergeben. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von der schriftführenden Person explizit festzuhalten und fortlaufend zu nummerieren. Das Protokoll ist von der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Die vorsitzende Person oder die stellvertretende Person zeichnen für die Richtigkeit gegen.

## **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Wahlleitung.
- (3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in der Satzung keine andere Mehrheit gefordert ist.
- (3) Auf Antrag einer Person kann die Wahl geheim durchgeführt werden.

(4) Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) einer vorsitzenden Person
- b) einer stellvertretenden Person.

(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) einer kassenführenden Person
- b) einer schriftführenden Person.

(3) In den Vorstand können nur aktive Vereinsmitglieder gewählt werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss innerhalb von vier Wochen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dieses Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(5) Die vorsitzende Person und die stellvertretende Person vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Vorstand führt den Verein, entwickelt Anträge und setzt Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(7) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

## **§ 13 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an einen vom letzten Vorstand zu bestimmenden Verein, der zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist und sich zum Zweck gemacht hat, LSBTI\*- Menschen , HIV-Positive-Menschen bzw. an AIDS erkrankte Menschen zu unterstützen.

Der letzte Vorstand muss diesen zu bestimmenden Verein einstimmig benennen.

Der zu bestimmende Verein muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach dem § 2 dieser Satzung verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 14 Wirksamkeit der Satzung; Schlussvorschrift**

(1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 27.03.2022 beschlossen und im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß umzusetzen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.